



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf  
Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

- per E-Mail -

30. Juli 2008

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
15-39.01.08-1-

ROI'in Franke  
Telefon 0211 871-2583  
Fax 0211 871-2340  
referat15@im.nrw.de

### **Ausländerrecht; Freizügigkeitsgesetz/ EU** Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Ein freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger, der noch nicht über das Daueraufenthaltsrecht aus § 4a FreizügG/EU verfügt und Ehegatte eines Deutschen ist, hat Anspruch auf Ausbildungsförderung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG. Für die Antragstellung ist die Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AufenthG nicht erforderlich, sondern es reicht aus, dass der Antragsteller sein Freizügigkeitsrecht durch Freizügigkeitsbescheinigung und die Familienangehörigkeit zu einem Deutschen durch Heiratsurkunde nachweist.

Eine Anwendung des § 11 Abs. 1 Satz 5 FreizügG/EU ist insoweit nicht erforderlich.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bereitet derzeit einen entsprechenden Erlass an die BAföG-Ämter vor.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung sowie um Weiterleitung an die Ausländerbehörden Ihres Bezirks.

Im Auftrag

(Löchner)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße